

FrauenTechnikZentrum Berlin e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1.1.

Der Verein trägt den Namen FrauenTechnikZentrum Berlin e. V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.2.

Das FrauenTechnikZentrum Berlin e. V. hat seinen Sitz in: 13051 Berlin Zum Hechtgraben 1.

1.3.

Der Verein ist eine juristische Person.

§ 2 Ziele und Aufgaben

2.1. Allgemeine Ziele

Das FrauenTechnikZentrum Berlin e. V. ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung der Frauen, die entschlossen sind, an der Erneuerung des öffentlichen Lebens und an der Sicherung der Demokratie in Deutschland mitzuarbeiten.

Das FrauenTechnikZentrum Berlin e. V. setzt sich dafür ein, die Benachteiligung der Frauen und Mädchen im Berufsleben abzubauen und die Gleichstellung Frau – Mann voranzubringen. Der Verein verfolgt seine Ziele in ständiger Zusammenarbeit mit den auf diesem Gebiet arbeitenden Organisationen und Einrichtungen.

2.2. Besondere Ziele

Das FrauenTechnikZentrum Berlin e. V. erstrebt

- die Chancengleichheit für alle beim Zugang der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der modernen Informations- und Kommunikationstechnik,
- Verbesserung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungstätigkeit von Frauen und Mädchen,
- Einfluss der Frauen auf allen Gebieten der Wirtschaft und der beruflichen Weiterbildung,
- bei der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung.

2.3. Verwirklichung der Ziele

Die Verwirklichung der Ziele des FrauenTechnikZentrum Berlin e. V. erfolgt durch die Entwicklung von Systemen der lebenslangen, allgemeinen und beruflichen Bildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch staatsbürgerliche Veranstaltungen jeglicher Art, wie Tagungen, Seminare, Arbeitskreise und durch internationale Begegnungen.

3.3.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Vereinsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1.

Mitglied im FrauenTechnikZentrum Berlin e. V. kann jede interessierte Person ab dem 16. Lebensjahr werden.

4.2.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt.

4.3.

Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

4.4.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod sowie durch einjährige Nichtzahlung des Beitrages.

4.5.

Öffentliches Auftreten gegen die Interessen des FrauenTechnikZentrums Berlin e. V. oder grobe Verstöße gegen die Satzung können zum Ausschluss führen. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss der Hauptversammlung. Eine Beitragsrückzahlung entfällt.

§ 5 Organe des FrauenTechnikZentrums Berlin e. V.

Die Organe des FrauenTechnikZentrums Berlin e. V. sind:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Die Hauptversammlung
3. Revisionskommission

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

6.1.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin und der Schatzmeisterin.

6.2.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des FrauenTechnikZentrums Berlin e. V.

6.3. Wahl

6.3.1.

Der Geschäftsführende Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

6.3.2.

Die Vorsitzende, die Stellvertreterin und die Schatzmeisterin werden je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

6.3.3.

Die Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, führt dies abermals zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

6.4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so erfolgt die Ergänzung aus der Wahlliste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Ist die Wahlliste erschöpft, kann der Geschäftsführende Vorstand eine Zuwahl veranlassen durch Einberufung der Hauptversammlung.

6.5.

Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung

abzuhalten.

6.5.1. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Hauptversammlung

7.1.

Jährlich findet eine Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wobei ein Protokoll zu führen ist. Das Protokoll wird verbindlich durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben, das zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Geschäftsführenden Vorstand zur Protokollführerin bestimmt wird.

7.2.

Stimmrecht haben alle Mitglieder.

7.3.

Die Hauptversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

7.4.

Die Hauptversammlung muss von der Vorsitzenden einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen.

§ 8 Die Revisionskommission

Die Revisionskommission hat das Recht zur Einsichtnahme in alle Unterlagen. Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des FrauenTechnikZentrums Berlin e.V.. Sie kontrolliert die satzungsmäßige Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 9 Finanzierung

9.1.

Der Verein FrauenTechnikZentrum Berlin e. V. finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

9.2.

Die Verwaltung der Finanzen übernimmt die Schatzmeisterin.

§ 10 Rechtsverkehr

Der Verein wird im Rechtsverkehr von der Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder der Schatzmeisterin vertreten.

§ 11 Änderung der Satzung

11.1.

Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder von 1/3 der Hauptversammlung beantragt werden.

11.2.

Für eine Änderung der Satzung des FrauenTechnikZentrums Berlin e. V. ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Hauptversammlung nötig.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

12.2.

Das Vermögen des FrauenTechnikZentrums Berlin e. V. fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das Internationale Netzwerk Weiterbildung e. V. (INET e. V.), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und für die Förderung der Frauen zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.